

(2) Die Zeitabstände der Berichterstattung werden in der Zustimmung zum Dauerbetrieb festgelegt.

(3) Die Schwerpunkte der Berichterstattung sind in der Anlage aufgeführt.

§ 9

Veränderungen in Kernanlagen

(1) Veränderungen in Kernanlagen, die eine Änderung der der Strahlenschutzgenehmigung oder einer ihrer Zustimmungen gemäß § 2 zugrunde liegenden strahlenschutztechnischen oder nuklearen Sicherheits-einrichtungen oder -maßnahmen bzw. Ausgangswerte und zulässigen Werte nach sich ziehen, bedürfen der Zustimmung der Staatlichen Zentrale für Strahlenschutz.

(2) Die Zustimmung gemäß Abs. 1 wird Bestandteil der Strahlenschutzgenehmigung bzw. der entsprechenden Zustimmung.

(3) Die Zustimmung zu Veränderungen in Kernanlagen kann mit Auflagen verbunden sein.

§ 10

Verantwortlichkeit

(1) Der Investitionsauftraggeber ist verantwortlich für

- a) die Einbeziehung der Staatlichen Zentrale für Strahlenschutz in die Investitionsplanung gemäß § 3
- b) die Einholung der Standort- und Errichtungszustimmungen gemäß §§ 4 und 5 Abs. 4
- c) die Einholung der Zustimmung zum Dauerbetrieb gemäß § 7.

(2) Der Generalauftragnehmer ist verantwortlich für

- a) die Einholung der Bestätigung gemäß § 5 Absätze 5 und 6
- b) die Heranziehung der Staatlichen Zentrale für Strahlenschutz zur Freigabe gemäß § 6.

(3) Werden die Aufgaben gemäß Abs. 1 durch entsprechende Verträge dem Generalauftragnehmer übertragen, so ist die Staatliche Zentrale für Strahlenschutz darüber unverzüglich zu informieren.

(4) Für die Berichterstattung gemäß § 8 und für die Beantragung der Zustimmung zu Veränderungen in Kernanlagen gemäß § 9 ist der Rechtsträger (Betreiber) der Kernanlage verantwortlich. *

§ 11

Ausnahmen

Ausnahmeregelungen zu vorstehenden Festlegungen können in begründeten Fällen durch den Leiter der Staatlichen Zentrale für Strahlenschutz getroffen werden.

§ 12

Gebühren

Für Verwaltungshandlungen und Leistungen, die die Staatliche Zentrale für Strahlenschutz auf Grund dieser Anordnung durchführt, werden Gebühren nach den Bestimmungen des § 30 der Strahlenschutzverordnung vom 26. November 1969 erhoben.

§ 13

*, Schlußbestimmung

Diese Anordnung tritt am 1. Januar 1970 in Kraft.

Berlin, den 4. Dezember 1969

Der Leiter

der Staatlichen Zentrale für Strahlenschutz

Prof. Dr. habil. S i t z l a c k

Anlage

zu vorstehender Anordnung

Erforderliche Dokumentation und Angaben zur Erteilung der Strahlenschutzgenehmigung von Kernanlagen

Zu § 4 der Anordnung:

1. Begründung der Standortwahl
2. Angaben zum Reaktor- bzw. Anlagentyp und zur Leistung bzw. Kapazität
3. Hauptparameter der technologischen Prozesse
4. Grundkonzeption des Strahlenschutzes und der nuklearen Sicherheit
5. Charakterisierung der im Verlauf der Investitionsvorbereitung näher zu untersuchenden Havariesituationen, in denen eine Einwirkung ionisierender Strahlung auf den Menschen oder die Biosphäre stattfindet
6. Abschätzung der Menge und Nuklidzusammensetzung der anfallenden radioaktiven Abfälle sowie der radioaktiven Auswürfe
7. Vorstellungen über die Lagerung radioaktiver Abfälle
8. Vorlage von Gutachten zu natürlichen Eigenschaften der Umgebung (Meteorologie, Hydrologie, Geologie usw.) und des wasserwirtschaftlichen Vorbe-scheides
9. Angaben zur derzeitigen und geplanten Besiedlung der Umgebung
10. Angaben zur derzeitigen und geplanten Nutzung der Umgebung
11. Vorstellungen über ergänzende Untersuchungen zu Ziffern 8 bis 10
12. Angabe von Schätzwerten über die durch den Betrieb der Kernanlage bedingte Gesamtstrahlenbelastung (untergliedert nach äußerer und innerer Strahlenbelastung) von Personal und Bevölkerung der Umgebung
13. Angabe von Schätzwerten über die auf Grund der näher zu untersuchenden Havariesituationen bedingten Strahlenbelastung (untergliedert nach äußerer und innerer Strahlenbelastung) von Personal und Bevölkerung der Umgebung.

Zu § 5 der Anordnung:

1. Ausführliche Beschreibung der Kernanlage einschließlich Leistung, Kapazität, Reaktivitätsbilanzen, Spaltstoffeinsatz, Bildung radioaktiver Stoffe, Parameter der technologischen Prozesse, Schutzsysteme und BMSR-Technik
2. Zusammenfassende Darstellung zu den Maßnahmen des Strahlenschutzes und der nuklearen Sicherheit. Soweit die nötigen Angaben objektbezogen in den betreffenden Objektunterlagen bereits vorhanden sind, reichen Quellenangaben aus
3. Technologien der Behandlung kontaminierter Medien (Abluft, Abgase, Oberflächen, Abwässer, feste Stoffe, radioaktive Abfälle)
4. Angaben über die Kontrolle der radioaktiven Medien und der Auswürfe (Wasser, Luft)
5. Angaben über die radioaktiven Auswürfe im Normalbetrieb und bei näher zu untersuchenden Havariesituationen